

Vertrauenslehrer*innen - SchulG § 85 (6)

*„Die Vertrauenslehrer*innen sind berechtigt Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut werden, Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht Straftatbestände betroffen sind.“*

Vor allem aber wollen und sollen sie Schüler*innen unterstützen, wenn diese Rat und Hilfe suchen.

Kontakt: permanetter@kurt-schwitters.schule

bem@kurt-schwitters.schule

neumeyer@kurt-schwitters.schule

